

BVGer D-7387/2018 vom 7. Februar 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7387_2018

FR: TAF D-7387/2018 du 7 février 2019

IT: TAF D-7387/2018 del 7 febbraio 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung von Gesetzes wegen und die Vorinstanz hat sie nicht entzogen (Art. 55 Abs. 1 und 2 VwVG). Der Antrag betreffend aufschiebende Wirkung ist gegenstandslos.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Zur Begründung ihrer abweisenden Verfügung führte die Vorinstanz aus, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen sei, die geltend gemachten Gesuchsgründe betreffend eine Reflexverfolgung aufgrund der Aktivitäten des Bruders E. _____ glaubhaft darzulegen. Seine Vorbringen seien durchwegs durch mangelnde Substanz und Nachvollziehbarkeit gekennzeichnet. Dies zeige sich zunächst, als er in der Anhörung gebeten worden sei, frei und ausführlich über seine Ausreisegründe zu berichten. Seine Äusserungen hätten sich auf eine Zusammenfassung der angeblich eingetretenen Ereignisse beschränkt und er habe in allgemein gültiger Form erzählt, "die" - wen genau er damit gemeint habe, habe er offengelassen - seien nach der Ausreise von E. _____ im Jahre 2009 zu ihm gekommen, wobei sich diese Besuche nach Bekanntwerden der exilpolitischen Aktivitäten von E. _____ intensiviert hätten. Seine Ausführungen habe er mit den Worten geschlossen, er habe sich, weil E. _____ entsprechende Bilder auf Facebook hochgeladen habe und weitere Bilder von E. _____ im Internet aufgetaucht seien, nicht mehr auf seine geschäftlichen Angelegenheiten konzentrieren können und letztlich "einfach genug" gehabt. Befürchtungen einer gezielten Verfolgung und entsprechenden Konsequenzen ausgesetzt zu sein, habe er in seinem freien Bericht nicht geltend gemacht. Erst nach der Aufforderung, beispielhaft einen "normalen Besuch", wie er sich seinen Angaben zufolge vor 2013 zugetragen habe, im Detail zu schildern, habe er erwidert, er könne vom letzten Ereignis dieser Art, welches im August 2014 stattgefunden habe, berichten. Bewaffnete Soldaten seien damals zu ihm in den Laden gekommen und hätten ihm mit Entführung (gemäss der Aussage in der BzP) beziehungsweise mit der Auslöschung seiner Person oder seiner Kinder (gemäss der Aussage in der Anhörung) gedroht. Er habe deswegen furchtbare Angst gehabt und mit den Ausreisepreparationen begonnen. Abgesehen davon, dass zwischen der Androhung einer Entführung und einer Todesdrohung ein Unterschied bestehe, sei nicht erklärbar, warum er diesen scheinbar entscheidenden Ausreisegrund nicht bereits in der freien Schilderung erwähnt habe. Unverständlich sei auch, dass er auf die später gestellte Frage, was die Angst im August 2014 ausgelöst habe, nicht besagte Drohungen genannt, sondern vielmehr ausweichend geantwortet habe, er habe jener Bewegung nicht geholfen und sei ein normaler Mensch gewesen. Selbst auf direkte Nachfrage, ob das Vorkommnis im August 2014 der Auslöser für die Ausreise gewesen sei, sei er ausgewichen und habe geantwortet, es sei eine schwierige Situation gewesen, da die Frau damals das (...) Kind bekommen habe. Wäre er effektiv bedroht worden, wäre jedoch zu erwarten gewesen, dass er die konkreten Bedrohungen im August 2014 ins Zentrum der Schilderungen stellt und eingehender darüber berichtet. Er habe dies aber weder in der BzP noch der Anhörung getan. Auch bei der Aufforderung, von Anfang an und ganz genau zu erzählen, was sich nach der Ausreise von E. _____ alles zugetragen habe, sei die Gehaltlosigkeit seiner Aussagen deutlich geworden. Selbst auf Insistieren der befragenden Person hin hätten sich seine Antworten darauf beschränkt, dass es von 2009 bis 2013 normale Besuche von diesen Leuten gegeben habe, dass sie sich jedoch ab 2013 bis zu seiner Ausreise wegen der exilpolitischen Aktivitäten von E. _____ verstärkt hätten. Wie genau sich die Besuche

nach Bekanntwerden der Aktivitäten von E. _____ in der Schweiz verändert hätten, sei indessen nicht klar geworden. Er habe diesbezüglich lediglich erklärt, man habe in einem höheren Ton mit ihm gesprochen und etwa gefragt, weshalb sein Bruder solche Sachen mache. Seine stets summarisch gehaltenen und unsubstanzierten Angaben liessen nicht darauf schliessen, dass er in jenen Situationen, als die SLA beziehungsweise das CID - dies seien auf Nachfrage die Akteure gewesen, die ihn aufgesucht hätten - tatsächlich zugegen gewesen sei respektive dass diese Ereignisse effektiv stattgefunden hätten. Dies werde auch anhand seiner Antwort auf die Aufforderung, beispielhaft einen "normalen Besuch" vor 2013 zu schildern, deutlich. Abgesehen davon, dass er in seiner Antwort das letztmalige Auftauchen der Soldaten (im August 2014) erwähnt und damit die eigentlich gestellte Frage nicht beantwortet habe, seien seine diesbezüglichen Aussagen auch gehaltlos ausgefallen. Er habe sich auf stereotype und allgemeingültige Äusserungen beschränkt, denen zufolge die Soldaten bewaffnet und uniformiert gewesen seien sowie vom nahegelegenen H. _____-Camp gekommen seien. Weder die Gesamtsituation noch den Inhalt des Gesprochenen habe er überzeugend darlegen können. Auch als das Thema später nochmals aufgegriffen worden sei, seien seine Antworten ausweichend, einsilbig und überaus knapp ausgefallen. Betreffend die angeblichen Drohungen sei sodann nicht nachvollziehbar, weshalb er noch bis Oktober 2014 in seinem Laden geblieben sei, obwohl er angeblich furchtbare Angst gehabt habe. Anschliessend seien auch die Antworten auf die Frage, was sich nach seiner Ausreise zugetragen habe, oberflächlich und undifferenziert ausgefallen. Wäre er, nachdem er Sri Lanka verlassen habe, effektiv gesucht worden, wäre davon auszugehen, dass er diesbezüglich klarere und substanziertere Angaben hätte machen können, auch wenn er diese Informationen nicht direkt, sondern lediglich über seine Frau in Sri Lanka erhalten habe. Auch die Schilderung der angeblichen Reaktion der Familie respektive der Ehefrau auf die angeblichen Besuche des CID und der EPDP hätten nicht zu überzeugen vermocht. Nachgefragt, wie die Angehörigen mit den Nachforschungen seitens dieser Akteure umgegangen seien, habe er angegeben, diese hätten einfach erwidert, er sei nicht mehr zu Hause und würde sich im Ausland aufhalten. Dass das CID beziehungsweise die EPDP sich mit dieser lapidaren Auskunft zufrieden gegeben habe und mit der Entgegnung, sie würden wiederkommen, gegangen sein sollen, sei indessen schwer vorstellbar. Im Kontext der Geschehnisse, die sich nach der Ausreise aus Sri Lanka ereignet hätten, sei bis zum Schluss unklar geblieben, wer genau - das CID oder die EPDP - ihn nun wo, wann und unter welchen Umständen gesucht haben will. Schliesslich sei auch darauf hinzuweisen, dass seine exilpolitischen Aktivitäten (die einmalige Teilnahme an einer Demonstration) keine Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung bei einer Rückkehr nach Sri Lanka zu begründen vermöchten. Den Akten seien keine konkreten Hinweise darauf zu entnehmen, dass er sich in qualifizierter Weise exilpolitisch betätigt habe. Sein Verhalten in der Schweiz sei somit nicht geeignet, ein ernsthaftes Vorgehen der sri-lankischen Behörden zu bewirken. Zudem würden keine Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, dass in Sri Lanka gegen ihn aufgrund der geltend gemachten Aktivitäten behördliche Massnahmen eingeleitet worden seien. Demnach könne nicht davon ausgegangen werden, dass er als konkrete Bedrohung für die sri-lankische Regierung wahrgenommen und aus diesem Grund verfolgt werde. Die geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe würden somit den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, dass die Vorinstanz zu Unrecht von der Unglaublichkeit seiner Asylgründe ausgehe. Sie stütze sich in ihrer Begründung einzig auf ein paar wenige und nicht allzu gewichtige Widersprüche, welche durchaus erklärbar seien, und habe auf eine Gesamtwürdigung verzichtet. Entgegen der Einschätzung der Vorinstanz habe er an der Anhörung dem Rahmen entsprechend ausführlich geantwortet, von den politischen Aktivitäten seines Bruders E._____ berichtet sowie die Ermordung des (...) erwähnt, auf die zunehmenden Befragungen nach der Flucht von E._____ hingewiesen und insbesondere erläutert, dass seine Probleme auf diese Sachverhalte zurückzuführen gewesen seien. Dass er zunächst nicht ausdrücklich die SLA oder das CID erwähnt habe, dürfe ihm nicht negativ angelastet werden, da er davon ausgegangen sei, dass sich diese Art der Konkretisierung unter den gegebenen Umständen der Befragung erübrige. Schliesslich habe es für ihn auch keine Rolle gespielt, wer ihn nach dem Bruder befragt und, wenn auch zunächst indirekt, bedroht habe. Aus seinen Schilderungen gehe erstens eindeutig hervor, dass E._____ in der Schweiz zunehmend exilpolitisch tätig gewesen sei und dass damit zweitens automatisch eine Gefährdung von dessen Familienmitgliedern in Sri Lanka - unter anderem auch ihm selbst - einhergegangen sei. Es sei nicht nachvollziehbar, inwiefern man ihm vorwerfen könne, den Ausreisegrund nicht geltend gemacht zu haben, wenn sich dieser tatsächlich bereits aus seinen Schilderungen ergebe. Da er den Vorfall im August 2014 in der Anhörung anlässlich einer Antwort auf eine Frage ausführlich beschrieben habe, habe es für ihn keinen Grund gegeben, auf diesen Vorfall später noch einmal einzugehen. Insofern könne ihm kein ausweichendes Antwortverhalten vorgeworfen werden. Entgegen der Einschätzung der Vorinstanz habe er auch zu dem Besuch der Soldaten konkrete Angaben gemacht. Er habe bezüglich der Soldaten alle Merkmale angegeben, die für ihn unter den gegebenen Umständen entscheidend gewesen seien. Diesbezüglich hätte die Vorinstanz ihn darauf hinweisen müssen, dass er die Soldaten detaillierter beschreiben solle (wenn auch unklar sei, was er über diese noch hätte sagen sollen). Sodann sei durchaus nachvollziehbar, dass er trotz Angst vor den Soldaten auch nach dem letzten Vorfall in seinem Laden gearbeitet habe. Da er durch seinen Laden das gesamte Auskommen seiner Familie generiert und sich ein Grossteil seines Besitzes in den Waren befunden habe, habe er es sich finanziell gar nicht leisten können, den Laden abrupt zu schliessen. Daraus könne aber keinesfalls auf fehlende Angst vor konkreter Verfolgung geschlossen werden. Des Weiteren sei zu berücksichtigen, dass für ihn weitere, über seine Antworten zu den Vorfällen nach seiner Flucht hinausgehende Ausführungen irrelevant schienen. Er habe bei der Anhörung geschildert, was für ihn entscheidend gewesen sei. Schliesslich könne nicht ihm angelastet werden, dass sich aus europäischer Sichtweise nicht nachvollziehen lasse, dass unter anderem das CID in Sri Lanka einen Tamilen, der selber nicht politisch aktiv sei, als Druckmittel gegen exilpolitisch aktive Verwandte verwende. Gestützt auf die von ihm geschilderten Vorfälle sei insgesamt davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka an Leib und Leben bedroht wäre. Denn nicht nur zurückkehrende Personen, die einen direkten Bezug zur LTTE hätten, würden verhaftet. Dies zeige sich an verschiedenen Fällen, in denen Tamilen, die nach Sri Lanka ausgeschafft worden seien und von denen man angenommen habe, dass sie aufgrund der (angeblich) mangelnden Intensität der Beziehungen zu den LTTE nicht gefährdet sein würden, in ihrem Heimatland gefoltert worden seien. Auch mit dem neuen Migrationsabkommen habe sich die Menschenrechtslage in Sri Lanka nicht gebessert. Schliesslich sei es ihm gelungen, zwei weitere Belege für seine Gefährdung im Falle einer Rückkehr zu beschaffen. So bestätige das Schreiben der Human Rights

Organization of Sri Lanka, dass die von ihm geschilderte Gefahrensituation tatsächlich so vorliege und dass er sowie seine Familie bei seiner Rückkehr gefährdet wären. Das Schreiben des Parlamentsmitglieds G. _____ beschreibe sodann in mehr Details die Übergriffe auf ihn im Rahmen der Besuche und bestätige, dass er weiterhin gesucht werde.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgelehnt hat. Sie hat den Sachverhalt richtig und vollständig abgeklärt und in der angefochtenen Verfügung in rechtsgenügender Weise die Gründe angeführt, welche auf die fehlende Glaubhaftigkeit der Vorbringen schliessen lassen. Die Rechtsmitteleingabe stellt dem nichts Stichhaltiges entgegen, sondern erschöpft sich vielmehr in Wiederholungen des aktenkundigen Sachverhalts, Erklärungsversuchen und einem Verweis auf die eingereichten Beweismittel, welche die Verfolgungssituation beziehungsweise das Geschilderte belegen würden. Die Vorinstanz hat zu Recht erwogen, dass sich der Beschwerdeführer zu den vorgebrachten Besuchen der SLA, des CID und der EPDP lediglich pauschal und auf wenig substanziierte Weise äussern konnte. Dies mutet insbesondere seltsam an, wenn man berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer geltend macht, dass die Besuche seit der Ausreise des Bruders im Jahr 2009 etwa zwei Mal pro Monat stattgefunden hätten (vgl. [...]) und dass gewisse Soldaten auch Kunden in seinem Laden gewesen seien (vgl. [...]). Auch auf (mehrmalige) Nachfrage vermochte der Beschwerdeführer seine Schilderungen nicht zu präzisieren und wiederholte oft einfach bereits Dargelegtes (vgl. [...]). Seine Ausführungen blieben dabei vage und oberflächlich und weisen zudem kaum Realkennzeichen auf (so insbesondere Detailreichtum der Schilderung, freies assoziatives Erzählen, Interaktionsschilderung sowie inhaltliche Besonderheiten) und könnten in ihrer Schlichtheit auch von einer unbeteiligten Drittperson problemlos nacherzählt werden (vgl. [...]). In der Tat kann der Beschwerdeführer denn auch aus den eingereichten Beweismitteln, wobei diese ohnehin lediglich als Kopie vorliegen und als reine Gefälligkeitsschreiben zu qualifizieren sind, aufgrund des allgemeinen und stereotypen Inhalts, der sich in keiner Weise konkret auf die Vorbringen bezieht, nichts zu seinen Gunsten ableiten. Seltsam mutet sodann auch an, dass der Beschwerdeführer auf die Frage nach der Beziehung zu seinem Bruder E. _____ in der Anhörung antwortete, er habe mit diesem seit dem Jahr 2009 wegen seiner Heirat (die im November 2009 erfolgte, vgl. [...]) Meinungsverschiedenheiten und deswegen keinen Kontakt mehr gehabt (vgl. [...]), danach jedoch schilderte, der Bruder habe sich nach dem Mord am (...) im Jahr 2007 (bis zur Ausreise) versteckt gehalten und er habe bereits seit dieser Zeit keinen direkten Kontakt mehr gehabt (vgl. [...]). Die Vorinstanz hat schliesslich zutreffend festgestellt, dass der Beschwerdeführer durch seine exilpolitische Aktivität in der Schweiz keinen Grund für eine zukünftige Verfolgung durch die sri-lankischen Behörden zu setzen vermag. Exilpolitische Aktivitäten können zwar flüchtlingsrelevant sein, insbesondere, wenn der betroffenen Person seitens der sri-lankischen Behörden ein überzeugter Aktivismus mit dem Ziel der Wiederbelebung des tamilischen Separatismus zugeschrieben wird (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 8.5.4). Der Beschwerdeführer hat aber gemäss eigener Angabe lediglich einmal als "einfacher Teilnehmer" an einer Demonstration teilgenommen (vgl. [...]). Auch den im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Fotografien ist nicht zu entnehmen, dass er anlässlich der Kundgebung eine andere Position als die eines Mitläufers eines Demonstrantenzugs eingenommen hätte. Eine solche exilpolitische Tätigkeit erreicht die Schwelle der begründeten Furcht vor Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG nicht, zumal

davon auszugehen ist, dass die sri-lankischen Behörden bloss "Mitläufer" von Massenveranstaltungen als solche identifizieren können und sie in Sri Lanka nicht als Gefahr wahrgenommen werden.

E. 6.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 festgestellt, dass Angehörige der tamilischen Ethnie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt sind (vgl. a.a.O., E. 8.3). Zur Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, wurden verschiedene Risiko-faktoren identifiziert. Eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, ein Eintrag in der "Stop-List" und die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen wurden als stark risikobegründende Faktoren eingestuft, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen bereits, für sich alleine genommen, zur Bejahung einer begründeten Furcht führen könnten. Demgegenüber stellen das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente bei der Einreise in Sri Lanka, Narben und eine gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land schwach risikobegründende Faktoren dar. Von den Rückkehrenden, die diese weit-reichenden Risikofaktoren erfüllten, habe jedoch nur jene kleine Gruppe tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten, die nach Ansicht der sri-lankischen Behörden bestrebt sei, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen, und so den sri-lankischen Einheitsstaat gefährde. Mit Blick auf die dargelegten Risikofaktoren seien in erster Linie jene Rückkehrer gefährdet, deren Namen in der am Flughafen in Colombo abrufbaren "Stop-List" vermerkt seien und der Eintrag den Hinweis auf eine Verhaftung beziehungsweise einen Strafregistereintrag im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE enthalte. Entsprechendes gelte für sri-lankische Staatsangehörige, die sich im Ausland regimekritisch betätigt hätten. Angesichts dessen, dass auch das Gericht von der Unglaubhaftigkeit der vom Beschwerdeführer geschilderten Vorbringen ausgeht, ist er keiner dieser Risikogruppen zuzurechnen, zumal er sich in seiner Heimat nie politisch aktiv betätigt hat, niemals vor Gericht stand und auch niemals inhaftiert gewesen ist (vgl. [...]). Er konnte sich gemäss eigenen Angaben auch noch im Jahr 2013 einen eigenen Pass ausstellen lassen (vgl. [...]). Schliesslich ist insbesondere nicht davon auszugehen, dass die sri-lankischen Behörden ihm ein Interesse am Wiederaufflammen des tamilischen Separatismus zuschreiben würden.

E. 6.3

Zusammenfassend ergeben sich, dass keine flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsgründe ersichtlich sind, weshalb die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt hat. Eine Rückweisung an die Vorinstanz fällt ausser Betracht.

E. 7.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu

Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Der EGMR hat sich wiederholt mit der Gefährdungssituation für Tamilen auseinandergesetzt, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Beschwerde Nr. 10466/11; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 54705/08; N.A. gegen Grossbritannien, Urteil vom 17. Juli 2008, Beschwerde Nr. 25904/07). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Vielmehr müssten im Rahmen der Beurteilung, ob Betroffene ernsthafte Gründe für die Befürchtung haben, die Behörden hätten an ihrer Festnahme und Befragung ein Interesse, verschiedene Aspekte

beziehungsweise persönliche Risikofaktoren in Betracht gezogen werden (vgl. EGMR, T.N. gegen Dänemark, a.a.O., § 94). Nachdem der Beschwerdeführer nicht darzutun vermocht hat, dass er befürchten müsse, bei einer Rückkehr ins Heimatland die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass auf sich zu ziehen, bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, ihm würde aus demselben Grund eine menschenrechtswidrige Behandlung in Sri Lanka drohen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug nach der Rechtsprechung nicht als unzulässig erscheinen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.4). Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. In Sri Lanka herrscht weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der bewaffnete Konflikt der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Wegweisungsvollzug in die Ost- und Nordprovinz (auch in das "Vanni-Gebiet") zumutbar, wenn das Vorliegen individueller Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Referenzurteile des BVer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.3.3 sowie D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 insb. E. 9.5.9.). Der Beschwerdeführer stammt aus C. _____ (Distrikt D. _____, Nordprovinz), wo er mit Ausnahme von wenigen Monaten, seit seiner Geburt bis zu seiner Ausreise gelebt hat (vgl. [...]). Seine Ehefrau sowie seine Kinder und seine Eltern wohnen nach wie vor dort. Der Beschwerdeführer verfügt über eine mehrjährige Schulbildung (vgl. [...]) sowie über Arbeitserfahrung im (...) sowie als (...) im eigenen Geschäft (vgl. [...]). Von diesem Geschäft hat der Beschwerdeführer auch nach wie vor Waren bei sich zu Hause (vgl. [...]). Der Vater des Beschwerdeführers bearbeitet dann nach wie vor die (...) der Familie (vgl. [...]). Begünstigende Zumutbarkeitsfaktoren liegen somit klarerweise vor. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106

Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung gemäss Art. 110a Abs. 1 AsylG. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass seine Begehren als aussichtslos zu qualifizieren sind. Die Gesuche sind somit, unbesehen einer allfälligen Mittellosigkeit, abzuweisen.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.